



Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds

Die Ersatzbeiträge aus den Befreiungen von der Schutzraumbaupflicht fliessen in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons Nidwalden. Für bestimmte Zwecke darf aus diesem Geld entnommen werden. Mit den Ersatzbeiträgen wird in erster Linie die Erneuerung der öffentlichen Schutzräume in den Gemeinden sowie der privaten Schutzräume finanziert.

Private

Private sind berechtigt, Gesuche für die Erneuerung privater Schutzräume zu stellen. Das Gesuch ist beim Amt für Militär und Zivilschutz einzureichen. Die Abteilung Infrastruktur Zivilschutz prüft und nimmt zum Gesuch Stellung. Es können nur «substanzerhaltende Massnahmen» über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Darunter wird die Reparatur oder der Ersatz der technischen Systeme und der Bausubstanz verstanden.

Zu den **technischen Systemen** gehören

- bei kleinen Schutzräumen (bis und mit 799 Schutzplätze): das Lüftungssystem mit allen Komponenten wie Überdruckventil, Ventilationsaggregat und Filter und
- bei grossen Schutzräumen (ab 800 Schutzplätzen): vgl. oben, und zusätzlich ein damit verbundenes Notstromaggregat.

Zur **Bausubstanz** gehören

- die Betonhülle sowie
- die Panzertür inkl. Dichtung.

Kosten, die aufgrund sonstiger («friedenszeitlicher») Nutzung der Schutzräume entstehen (z. B. Beleuchtung, Einrichtung) werden nicht übernommen. Gleiches gilt für Kosten, die entstehen, weil die Eigentümer und Eigentümerinnen ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen sind oder den Schutzraum rechtswidrig beschädigt haben (z. B. fehlender Unterhalt, Bohrungen in die Betonhülle, Aushängen der Panzertüre).

Gemeinden

Gemeinden sind berechtigt, in folgenden Fällen Gesuche für eine Kostenübernahme zu stellen:

- für die Finanzierung und die Erneuerung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinde,
- für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen,
- für den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden sowie
- für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK).